

Zwischen
dem Präsidium der Fachhochschule Kiel vertreten durch den Kanzler
und
dem örtlichen Personalrat (technisches und administratives Personal) der Fachhochschule Kiel vertreten
durch seine Vorsitzende
wird nach den Bestimmungen der §§ 51 Abs. 3 und § 57 des Mitbestimmungsgesetzes folgende

Dienstvereinbarung

abgeschlossen:

Präambel

Diese Vereinbarung dient, durch die vorweggenommene Zustimmung des Personalrats zu Mitbestimmungsfällen mit gleichem Regelungsstatbestand, der Arbeitserleichterung für Dienststelle/ personalverwaltende Stelle und für Personalrat. Desweiteren regelt sie, in Ergänzung zur „Dienstvereinbarung über die Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements“, Art und Zyklus der Information die dem Personalrat zur Wahrnehmung seiner Pflichten, gemäß § 84 Abs. 2 Satz 7 SGB IX, von der Dienststelle übermittelt werden.

§1 Vorweggenommene Zustimmungen des Personalrats

Nach § 51 Abs.1 Mitbestimmungsgesetz S. – H. unterliegen alle personellen Maßnahmen der Mitbestimmung des Personalrates.

Zu folgenden mitbestimmungspflichtigen Maßnahmen erteilt der Personalrat vorab seine Zustimmung sofern auf Antrag einer oder eines Beschäftigten antragsgemäß entschieden wird oder den Ansprüchen dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der geltenden gesetzlichen, tarifvertraglichen oder sonstigen Regelungen entsprochen wird.

1. Gewährung von Erholungsurlaub
2. Gewährung von Sonderurlaub nach tariflichen Vorschriften bzw. Sonderurlaubsverordnung
3. Gewährung von Dienst-/Arbeitsbefreiung
4. Gewährung von Zeitausgleich im Rahmen der DV zur gleitenden Arbeitszeit
4. Freistellung vom Dienst wegen Erkrankung des Kindes (§ 45 SGB V)
5. Vertretungsregelungen im Einvernehmen mit den Betroffenen
6. Augenärztliche Untersuchung im Rahmen von Tätigkeiten an Bildschirmarbeitsplätzen
7. Erstattung von Sachschäden

Zu folgenden Maßnahmen erteilt der Personalrat vorab seine Zustimmung und wird von der Dienststelle vor Umsetzung der Maßnahme schriftlich unterrichtet:

1. Stufenaufstiege nach regulärer, ununterbrochener (im Sinne von §16 Abs. 3 TV-L und §17 Abs. 3 a.- f.) Stufenlaufzeit*
2. Positive Probezeitabläufe*
3. Abschluss von Aushilfs- und Vertretungsarbeitsverträgen bis zu einer Dauer von einem Monat

4. Abschluss von Arbeitsverträgen mit Praktikantinnen und Praktikanten die unentgeltlich, aber länger als 3 Wochen an der FH Kiel tätig sein sollen
5. Gewährung von Elternzeit im Rahmen des Elternzeitgesetzes, sowie deren Verlängerung

** Unterrichtung findet in diesen Fällen monatlich statt*

Zu folgenden Maßnahmen erteilt der Personalrat vorab seine Zustimmung und wird halbjährlich schriftlich unterrichtet:

1. Abschluss von Arbeitsverträgen mit Praktikantinnen und Praktikanten die unentgeltlich und weniger als 3 Wochen an der FH Kiel tätig sein sollen
2. Gewährung von Freistellungen nach dem Weiterbildungsgesetz S.- H.
3. Benennung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern für Fortbildungsveranstaltungen, soweit nicht mehr Bewerbungen als besetzbare Plätze vorhanden sind

§2 Regelmäßige Information durch die Dienststelle/Personalabteilung an den Personalrat

Zur Wahrnehmung ihrer Pflichten gemäß § 84 Abs. 2 Satz 7 SGB IX (BEM) werden die Personalräte von der Personalabteilung regelmäßig informiert. Dazu übersendet die Personalabteilung dem Personalrat einmal im Halbjahr folgende Angaben:

- Beschäftigte die im Kalenderjahr länger als 6 Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig waren
- Beschäftigte denen ein Präventionsgespräch angeboten wurde
- Anzahl der Zusagen zum Präventionsgespräch

Die Personalräte erhalten eine Ausfertigung der jährlich zu erstellenden Arbeitsunfähigkeitsstatistik, bezogen auf die gesamte Fachhochschule.

§3 Inkrafttreten und Laufzeit

Die Dienstvereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom November 1992. Änderungen dieser Dienstvereinbarung bedürfen der Schriftform und sind jederzeit im Einvernehmen der Vereinbarungspartner/innen möglich. Die Dienstvereinbarung kann von jedem/r Vereinbarungspartner/in mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Sie wirkt bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung nach.

Kiel, den

Für das Präsidium

Für den Personalrat

Klaus-Michael Heinze

Margit Wunderlich

Kanzler

Personalratsvorsitzende